

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Änderung des Umbaus der Bahnübergangsanlagen Dürener Straße / Militärring durch die HGK AG

Sehr geehrter Herr Wartberg,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens Folgendes zu berücksichtigen:

Vor der Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss die Vorhabenträgerin eine Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abschließen. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Büchel (Tel. 221-22743).

Die bestehenden Entwässerungsanlagen im Bereich des Bahnübergangs (s. Anlage) sind zu beachten. Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist mit den Stadtentwässerungsbetrieben Köln (StEB), Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln, abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Twardon, Tel. 221-26514).

Hinsichtlich der zu beachtenden Belange des Umweltschutzes gilt Folgendes:

Landschaftsschutz

Das Gesamtvorhaben bedarf einer Befreiung gem. § 69 LG NRW. Die unter dem 18.07.2005 erteilte Befreiung war befristet bis zum 18.07.2007 und ist mithin nicht mehr gültig.

Zur abschließenden Prüfung der materiellen Befreiungsvoraussetzungen ist eine Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde gem. § 11 Abs. 2 LG NRW erforderlich. Die nächste Sitzung des Beirats findet am 20.10.2008 statt. Erst danach kann über die Befreiung und ggf. damit verbundene Auflagen entschieden werden, so dass gebeten wird, die Entscheidung über die Plangenehmigung entsprechend zurück zu stellen. Ansprechpartnerin ist Frau Boshalt (Tel. 221-24142).

Der bestehende landschaftspflegerische Begleitplan ist im Hinblick auf die geänderte Planung ggf. zu ergänzen bzw. anzupassen. Der Umfang notwendiger landschaftspflegerischer Unterlagen ist im Rahmen der Eingriffsregelung mit der Höheren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Artenschutz

Sofern keine größeren Bäume oder Gebüsche entfernt werden müssen, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserschutz

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere

DWA-A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA, vormals ATV -; Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef), und

RAS-Ew Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50973 Köln).

Die im Rahmen der Baumaßnahmen entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn ist die für die Maßnahmen verantwortliche Person zu benennen.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall (bei verunreinigtem Bodenmaterial zwingend) ist vom Vorhabenträger ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, insbesondere gem. BBodSchV (Anh.1), durchführt und abschließend bewertet. Die Belange des § 12 BBodSchV sind zu beachten.

Zuständiger Ansprechpartner bei der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ ist Herr Koslowski (Tel. 221-24682). Für Fragen des Boden- und Grundwasserschutzes ist Herr Langen (Tel. 221-34177) Ansprechpartner.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird seitens der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 2, 3, 7 WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch den Vorhabenträger im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, abzustimmen. Es sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Bei der Entsorgung oder Beseitigung von Abfällen sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ eine Ausnahmegegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten. Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL ZU 53), führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden. Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren - z.B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange - nicht möglich sind.

Staubbelästigungen beim Abbruch, beim Beladen (und Entladen) von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmachine.

Die Plangenehmigung ist während der Durchführung der Maßnahme ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.